

## Gesetzesfassungen für Tagfahrlichter gültig ab 01.01.2014

### Verwendung der Lichter während der Fahrt (Art. 41 Abs. 1 SVG)

Während der Fahrt müssen Motorfahrzeuge stets beleuchtet sein, die übrigen Fahrzeuge nur vom Beginn der Abenddämmerung bis zur Tageshelle sowie bei schlechten Sichtverhältnissen. Im Übrigen sind an Motorwagen und Motorrädern die Tagfahrlichter oder die Abblendlichter zu verwenden. Ausgenommen sind die vor dem 1. Januar 1970 erstmals zum Verkehr zugelassenen sowie andere Fahrzeugarten.

### Gestützt auf die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) werden folgende Definitionen für Motorfahrzeuge unterschieden:

- Art. 10 VTS - Einteilung  
Motorwagen sind Motorfahrzeuge (Art. 7 SVG) mit mindestens vier Rädern ausgenommen Leicht- und Kleinmotorfahrzeuge (Art. 15 Abs. 2 und 3) sowie Motorhandwagen (Art. 17 Abs. 2), Motorfahrzeuge mit drei Rädern und einem Leergewicht über 1000 kg, Arbeitsmotorwagen sowie Raupenfahrzeuge, die nicht als Motorräder gelten.
- Motorwagen bis zu 3500 kg Gesamtgewicht sind „leichte Motorwagen; die übrigen sind „schwere Motorwagen“.
- Art. 15 VTS - Leicht-, Klein- und Motorfahrzeuge  
Leichtmotorfahrzeuge sind Motorfahrzeuge mit vier Rädern, einem Gewicht nach Artikel 136 Absatz 1 von höchstens 0,35 t, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von höchstens 50cm<sup>3</sup> bei Fremdzündungsmotoren beziehungsweise einer Motorleistung von höchstens 4 kW bei anderen Motoren. Für Leichtmotorfahrzeuge gelten die Vorschriften für Kleinmotorräder.
- Kleinmotorfahrzeuge sind Motorfahrzeuge mit vier Rädern, einem Gewicht nach Artikel 136 Absatz 1 von höchstens 0,40 t beziehungsweise 0,55 t bei Fahrzeugen zum Sachentransport und einer Motorleistung bis zu 15 kW. Für Kleinmotorfahrzeuge gelten die Vorschriften für dreirädrige Motorfahrzeuge.
- Art. 17 VTS Motorhandwagen  
Motorhandwagen sind mehrachsige Motorfahrzeuge mit drei oder mehr Rädern, die ausschliesslich für die Führung durch eine zu Fuss gehende Person eingerichtet sind, und vergleichbare Fahrzeuge mit Raupen.

- Art. 109 VTS - Obligatorische Beleuchtungsvorrichtungen  
Folgende Lichter und Rückstrahler müssen fest angebracht sein:
  - vorn: zwei Fernlichter, zwei Abblendlichter und zwei Standlichter;
  - hinten: zwei Schlusslichter, zwei Rückstrahler, zwei Bremslichter und eine Kontrollschildbeleuchtung.
  
- Fahrzeuge der Klassen M und N müssen über zwei Tagfahrlichter (Art. 76, Abs. 5) verfügen

## **Art. 12 Klasseneinteilung nach EU-Recht**

- Transportmotorwagen der Klasse M sind Motorwagen zum Personentransport, diejenigen der Klasse N Motorwagen zum Sachentransport. Sie werden nach dem Garantiegewicht, der Anzahl verfügbarer Sitzplätze oder beiden Merkmalen in folgende Klassen eingeteilt:
  - Klasse M1 - Fahrzeuge mit höchstens neun Sitzplätzen einschliesslich Führer oder Führerin
  - Klasse M2 - Fahrzeuge mit mehr als neun Sitzplätzen einschliesslich Führer oder Führerin und mit einem Garantiegewicht von höchstens 5,00 t
  - Klasse M3 - Fahrzeuge mit mehr als neun Sitzplätzen einschliesslich Führer oder Führerin und mit einem Garantiegewicht über 5,00 t
  - Klasse N1 - Fahrzeuge mit einem Garantiegewicht von höchstens 3,50 t
  - Klasse N2 - Fahrzeuge mit einem Garantiegewicht über 3,50 t bis höchstens 12,00 t
  - Klasse N3 - Fahrzeuge mit einem Garantiegewicht über 12,00 t

### **Luzern**

Grabemhofstrasse 3  
6010 Kriens  
Tel. +41 (0)41 349 40 50  
Fax +41 (0)41 349 40 60  
lu@autometer.ch

### **Zürich**

Bernstrasse 27  
8952 Schlieren  
Tel. +41 (0)44 755 77 88  
Fax +41 (0)44 755 77 80  
zh@autometer.ch

### **Lausanne**

Chemin du Vallon 26  
1030 Bussigny  
Tel. +41 (0)21 701 21 41  
Fax +41 (0)21 701 46 01  
vd@autometer.ch

### **Bern**

Grubenstrasse 105  
3322 Urtenen-Schönbühl  
Tel. +41 (0)31 850 30 00  
Fax +41 (0)31 850 30 29  
be@autometer.ch

### **Basel**

Wyhlenstrasse 41  
4133 Pratteln  
Tel. +41 (0)61 826 99 33  
Fax +41 (0)61 826 99 39  
bs@autometer.ch

### **St. Gallen**

Fürstenlandstrasse 49  
9000 St. Gallen  
Tel. +41 (0)71 231 00 00  
Fax +41 (0)71 231 00 10  
sg@autometer.ch

### **Offenburg (D)**

Wilhelm-Röntgen-Strasse 27  
D-77656 Offenburg  
Tel. +49 (0)781 969 162 0  
Fax +49 (0)781 969 162 29  
info-de@autometer-europa.com